Verordnung über das Führen von Hunden im Gemeindegebiet Ludwigslust (Hundeverordnung)

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V) vom 27.04.2020 (GVOBI. M-V S. 334), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 25.05.2022 (GVOBI. M-V S. 547, 548), in Verbindung mit § 8 Abs. 5 der Hundehalterverordnung (HundehVO M-V) vom 11.07.2022 (GVOBI. M-V 2022 S. 441) verordnet die Stadtvertretung Ludwigslust mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim:

§ 1 Führen von Hunden

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortschaft der Stadt Ludwigslust sowie deren Ortsteile müssen Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums an der Leine geführt werden, sofern nicht ein generelles Hundeverbot entsprechend § 2 besteht. Im übrigen Gebiet sind Hunde jederzeit so zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Andere gesetzliche Regelungen bleiben davon unberührt.
- (2) Hundeleinen und Hundehalsbänder müssen reißfest sein und eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegung des Hundes gewährleisten.

§ 2 Mitnahmeverbot

Es ist verboten, Hunde auf öffentlich zugänglichen Sport- und Freizeitanlagen mitzunehmen.

§ 3 Verunreinigungen

Wer einen Hund hält oder führt, hat den durch das Tier verursachten Hundekot auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Grünanlagen unverzüglich zu beseitigen. Innerhalb der geschlossenen Ortschaft der Stadt Ludwigslust sowie deren Ortsteile sind zu verschließende Behältnisse oder Beutel mitzuführen, in die der Hundekot vollständig aufzunehmen ist oder in sonstiger Weise geeignete Vorkehrungen zur vollständigen Beseitigung des Hundekots zu treffen sind. Gefüllte und geschlossene Behältnisse und Beutel sind über die eigene Reststofftonne oder über die jedermann zugänglichen Abfallbehälter zu beseitigen. Hundehalter/innen und Hundeführer/innen können durch Vollzugsbeamte der Stadt Ludwigslust, die nach § 103 Abs. 3 SOG MV bestellt sind, angehalten werden und haben auf Verlangen die Behältnisse oder Beutel vorzuweisen oder einen Nachweis über die getroffenen sonstigen Vorkehrungen zur Beseitigung des Hundekots zu führen. Auf Verlangen des Hundeführers bzw. Hundehalters haben die Vollzugsbeamten ihren Dienstausweis vorzulegen.

§ 4 Ausnahmen

Diese Verordnung gilt nicht für Diensthunde von Behörden und Hunden von Betrieben des Bewachungsgewerbes, Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagdgebrauchshunde, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.

Sie gilt nicht für Blindenführhunde und Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen. Weitere Ausnahmen können auf Antrag im Einzelfall zugelassen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 i.V.m. § 17 SOG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 1 Abs. 1 S. 1 Hunde nicht an der Leine ausführt,
- b) § 1 Abs. 1 S. 2 Hunde nicht ausreichend beaufsichtigt,
- c) § 1 Abs. 2 nicht geeignete Hundehalsbänder oder Hundeleinen benutzt,
- d) § 2 Hunde öffentlich zugänglichen Sport- und Freizeitanlagen mitnimmt,
- e) § 3 den durch das Tier verursachten Hundekot nicht unverzüglich entfernt,
- f) § 3 keine Behältnisse oder Beutel vorweist oder sonstige geeignete Vorkehrungen bei sich führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Der Bürgermeister ist Verfolgungsbehörde i.S. §§ 35, 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. 1 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBi. 1 S. 4607) i.V.m. §§ 19 Abs. 1 und 3 des Sicherheits-und Ordnungsgesetz (SOG M-V).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Ludwigslust, den27. 10. 2023
Veröffentlichungsvermerk: Im Internet bekannt gemacht am27. 10.2023 Veröffentlichungsdatum

Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ludwigslust geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.